



TERRE DES FEMMES -
Menschenrechte für die Frau e.V.
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel. 030 40504699-0
info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Stand: 15. November 2014

Politischer Handlungsbedarf hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Betroffene von Menschenhandel

Aktuelle problematische Rechtssituation: Nach derzeitiger Rechtslage erhalten Betroffene von Menschenhandel, aus Drittstaaten nur dann eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für Deutschland, wenn sie sich dazu bereit erklären, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren bzw. als ZeugInnen auszusagen. Zusätzlich müssen ihre Angaben von den Strafverfolgungsbehörden als verfahrensrelevant eingestuft werden (gemäß § 25 Abs. 4a S.1,2 AufenthG). Folglich bleiben Betroffene, die sich bspw. aus Angst oder aufgrund einer möglichen Traumatisierung, nicht dazu bereiterklären, als ZeugInnen auszusagen¹ oder deren Aussagen als nicht verwertbar für das Strafverfahren eingestuft werden, von dieser Regelung ausgeschlossen.

Unbeachtet bleibt zudem, dass in der Praxis oftmals kein Strafverfahren eingeleitet wird, da bspw. die TäterInnen nicht ermittelt werden können. Bei Einstellung oder Schließung des Verfahrens, erlischt ihre Aufenthaltserlaubnis. Die Erteilung des Aufenthaltstitels liegt im Ermessen der Behörden; so haben die Betroffenen keinerlei Rechtssicherheit bzgl. ihres Aufenthaltsstatus und keine Bleibeperspektive über das Verfahren hinaus. Diese Regelungen treffen auch auf Kinder, die von Menschenhandel betroffen sind, zu!

Werden die Angaben der Betroffenen als verfahrensrelevant eingestuft, erhalten sie in der Praxis nur ein Aufenthaltstitel für sechs Monate, der jeweils um sechs Monate verlängert werden kann. Zwar haben Betroffene rechtlich den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit eine Wohnung zu beziehen, praktisch ist es aber angesichts des befristeten Aufenthaltstitels sowie der Unsicherheit, ob dieser verlängert wird, kaum möglich, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen bzw. einen Mietvertrag abzuschließen. Der Anspruch auf Familiennachzug bleibt den Betroffenen explizit verwehrt. Letzteres bedeutet nicht nur, dass die Betroffenen – teils mehrere Jahre lang – von ihren oftmals sehr jungen Kindern getrennt sind, sondern dass die TäterInnen, die zurückgebliebenen Kinder häufig auch als Druckmittel benutzen, um die Betroffenen von ihren Aussagen vor Gericht abzubringen.

Geplante Änderungen des Aufenthaltsrechts für Betroffene von Menschenhandel: Zwar räumt der aktuelle Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums (BMI) *Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung* die Möglichkeit ein, dass die Aufenthaltserlaubnis der Betroffenen über die Dauer des Strafverfahrens hinaus verlängert werden kann, nach wie vor bleibt aber die Erteilung des Aufenthaltstitels eng an die Bereitschaft der Betroffenen, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren, gekoppelt. Folglich bleiben

¹ Das Ergebnis einer Befragung von Fachberatungsstellen für Menschenhandel durch den Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (im Auftrag der BL-AG Menschenhandel) zeigt, dass sich nur jede siebte Betroffene, die aus einem Drittstaat stammt, zu einer Aussage vor Gericht bereit erklärt.

Betroffene, die sich nicht dazu bereit erklären, als ZeugInnen auszusagen oder diejenigen, deren Aussagen als verfahrensirrelevant eingestuft werden, unberücksichtigt. Auch Fälle, in denen kein Strafverfahren eingeleitet wird, bleiben weiterhin unbeachtet.

Darüber hinaus handelt es sich bei der geplanten Änderung um eine Ermessensvorschrift, die den Betroffenen keinesfalls die Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie dessen Verlängerung garantiert.

Besondere Schutzbedürftigkeit minderjähriger Betroffener

Die besondere Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Betroffenen bleibt im Referentenentwurf ebenfalls unberücksichtigt; so verstößt § 25 Abs. 4a AufenthG gegen die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, minderjährigen Betroffenen einen umfassenden Opferschutz zu gewährleisten. Gemäß Art. 14 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel muss der Aufenthaltstitel bei minderjährigen Opfern im Einklang mit dem Kindeswohl erteilt werden. Die Erteilung darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob das betroffene Kind in der Lage ist, vor Gericht auszusagen bzw. ob seine Aussage für das Strafverfahren als notwendig erachtet wird.² Insofern stellt Referentenentwurf des BMI keine entscheidende Verbesserung für die Opfer dar.

TERRE DES FEMMES (TDF) begrüßt, dass der Koalitionsvertrag eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation für Betroffene von Menschenhandel vorsieht. Hier heißt es, dass „unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Aufklärung, ihrer Mitwirkung im Strafverfahren sowie ihrer persönlichen Situation“ das Aufenthaltsrecht verbessert wird. Unklar bleibt an dieser Stelle, was unter „Mitwirkung“ zu verstehen ist. Ist die Mitwirkung mit einer Aussage der Betroffenen vor Gericht gleichzusetzen? Handelt es sich um eine passive oder aktive Mitwirkung im Strafverfahren?

Forderungen von TERRE DES FEMMES: Wir sprechen uns ausdrücklich dafür aus, dass Betroffenen von Menschenhandel aus Drittstaaten aus humanitären Gründen eine unabhängige und dauerhafte Aufenthaltserlaubnis für Deutschland garantiert wird. Allein die Feststellung der Opfereigenschaft sollte für die Erteilung einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis ausreichend sein. Die Feststellung der Opfereigenschaft sollte dem Verfahren zur Feststellung der Asylberechtigung bzw. der Flüchtlingseigenschaft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ähneln; d.h. es müsste ein Kriteriumskatalog erarbeitet werden durch den die Opfereigenschaft festgestellt werden kann.

Da die Betroffenen im deutschen Hoheitsgebiet schwere Menschenrechtsverletzungen erfahren haben, trifft den deutschen Staat eine besondere Verantwortung gegenüber dieser Opfergruppe. Die Opfer haben einen Schutzanspruch gegenüber dem Staat und dürfen nicht länger auf ihre Rolle als Opferzeugin reduziert werden.

Der häufig vorgebrachte Einwand, ein unabhängiges Aufenthaltsrecht könne missbraucht werden und die irreguläre Einwanderung verstärken, kann durch das Beispiel Italien entkräftet werden, wo es seit 1998 die Möglichkeit einer von der Kooperationsbereitschaft unabhängigen Aufenthaltserlaubnis gibt. Vielmehr kann die Zusicherung einer langfristigen Bleibeperspektive für die Kriminalitätsbekämpfung auch vorteilhaft sein, da sich Betroffene eher zu einer Aussage vor Gericht bereit erklären, wenn sie keine anschließende Abschiebung befürchten müssen.

² Nach Angaben des BKA waren im Jahr 2013 70 der 542 ermittelten Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung unter 17 und 9 unter 14 Jahre alt. Im Jahr 2012 waren 88 der 612 ermittelten Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung unter 17 und 12 unter 14 Jahre alt.

In dem Fall, dass die Bundesregierung keine Gesetzesänderung erwirkt, die Betroffenen von Menschenhandel ein unabhängiges und unbefristetes Aufenthaltsrecht für Deutschland garantiert, stellt TDF folgende **Mindestforderungen** auf:

(1) TDF fordert, dass die Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Betroffene aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit bzw. im Sinne des Kindeswohls unabhängig von der ZeugInneneigenschaft des Kindes erfolgen muss.

Änderungsbedarf: Erweiterung des § 25 Abs. 4a AufenthG um diese Regelung.

(2) Das derzeitige Aufenthaltsrecht muss zumindest dahingehend verändert werden, dass Menschen, deren Eigenschaft als Opfer von Menschenhandel festgestellt wurde und die als ZeugInnen im Strafverfahren mitwirken, ein gebundener Anspruch auf eine mindestens dreijährige Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Einer Person, die seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a besitzt, sollte, wenn die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Opfereigenschaft nicht vorliegen, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Änderungsbedarf im AufenthG: Streichung des Ermessens im bestehenden §25 Abs. 4a. Streichung der 6 Monatsfrist in § 26 Abs. 1. Einfügung eines Satzes 2 im § 26 Abs. 3.

(3) Betroffenen von Menschenhandel muss mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels das Recht auf sofortigen Familiennachzug erteilt werden.

Änderungsbedarf im AufenthG: Streichung §25 Abs. 4a in § 29 Abs. 3 S.3.